

<b>Stadt/Gemeinde</b> Gemeinde Walddorfhäslach	<b>Landkreis</b> Reutlingen
---	--------------------------------

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (w/m/d) am

Zur Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (w/m/d) wird bekannt gemacht:

1 Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.

2  Die Gemeinde ist in 

drei
Datum
05.04.2020

 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 

05.04.2020
------------

 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Gemeinde ist in folgende 

Drei
------

 Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
1	siehe Plan	Gustav-Werner-Schule, Mensa Nonnengasse 34
2	siehe Plan	Gustav-Werner-Schule, Aula Nonnengasse 34
3	siehe Plan	Dorfgemeinschaftshaus Häslach Dorfstraße 30

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerberinnen/Bewerber (w/m/d), die öffentlich bekannt gemacht wurden. Die Wählerin/der Wähler (w/m/d) ist an diese Bewerberinnen/Bewerber (w/m/d) nicht gebunden, sondern kann auch andere wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche (w/m/d) im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige (w/m/d) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (w/m/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerberinnen/Bewerber (w/m/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar ist:

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland als Bürgerin/Bürger (w/m/d) das Wahlrecht oder Stimmrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (w/m/d) sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;
- für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein/e Betreuer/in (w/m/d) nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

4. **Jede Wählerin/jeder Wähler (w/m/d) hat eine Stimme.** Sie/er gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- 1) - den Namen einer/eines im Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerbers (w/m/d) ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt.
- 2) - den Namen der/des im Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerbers (w/m/d) ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt.

Die Wählerin/der Wähler (w/m/d) kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält die/der im Stimmzettel aufgeführte Bewerberin (w/m/d) eine Stimme.

- 3) - den Namen einer wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt.  
Beleidigende oder auf die Person der Wählerin/des Wählers (w/m/d) hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber/innen (w/m/d) gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelmuschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelmuschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. **Jede Wählerin/jeder Wähler (w/m/d) kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.** Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wählerinnen und Wähler (w/m/d) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (w/m/d) einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/jeder Wähler (w/m/d) erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. **Die Wahlberechtigten/der Wahlberechtigte (w/m/d) kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben.** Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der nicht schreiben oder lesen kann oder die/der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, ihre/seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines Anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### Bürgermeisteramt

Ort, Datum Walddorfhäslach, den 26. März 2020

Unterschrift, Amtsbezeichnung Gez.: Olfert Alter  
1. Stellvertretender Bürgermeister  
Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss